

leitung stellt die Herausgeberin zunächst die Geschichte des Griechentums in Sizilien und Unteritalien von der Antike bis zum 13. Jh. dar. Sodann beschreibt sie eingehend die griechischen Pergament-Codices der Konstitutionen: Paris, Bibl. Nat. Graec. 1392 und Rom, Bibl. Vat. Barb. Graec. 151. Bei beiden Hss. handelt es sich um voneinander unabhängige Kopien des 13. Jh., die zweifellos auf einer noch zu Lebzeiten Friedrichs II. vermutlich im Raum von Otranto angefertigten amtlichen Übersetzung der lateinischen Fassung beruhen. Die Übersetzung schließt sich eng an die Vorlage an. Die Edition beruht hauptsächlich auf der Pariser Hs.; die abweichenden Lesarten der unvollständigen vatikanischen Hs. sind meist in den Apparat verwiesen. Der Text ist nach Lautstand und Rechtschreibung des klassischen Griechisch normalisiert, da die Herausgeberin eine Ausgabe zu rechtshistorischen, nicht zu philologischen Zwecken beabsichtigte. Der Edition vorangestellt ist eine tabellarische Übersicht über die Reihenfolge der Kapitel in der griechischen und lateinischen Fassung. Der griechische Text weicht in der Reihenfolge öfters ab, eine Anzahl von Konstitutionen (zum Teil nach 1231 erlassene Novellen) fehlt ihm. Mit dieser Problematik setzt sich die Herausgeberin jedoch ebenso wenig auseinander wie mit der Frage, ob wir mit Hilfe der griechischen Übersetzung der verlorenen Erfassung des lateinischen Textes näherkommen können. Zu bedauern ist auch das Fehlen eines Literaturverzeichnisses. Diese kleinen Mängel sollen aber nicht das große Verdienst der Herausgeberin mindern, uns die erste moderne Ausgabe eines Textes geschenkt zu haben, für den wir bisher auf die nicht fehlerfreie Ausgabe Carcanis von 1786 angewiesen waren. Erfreulich ist auch, daß diesem Band eine Tafel mit einer Seite aus Cod. Vat. lat. 6770 beigegeben wurde, deren Fehlen wir seinerzeit bei der Besprechung der Edition der lateinischen Fassung bedauert hatten. – Ein Register ist für Band 5, 2 der Reihe vorgesehen.

H. M. S.

The Disputed Regency of the Kingdom of Jerusalem 1264/6 and 1268, hg. von Peter W. Edbury, *Camden Miscellany* 27 (= *Camden* 4. Series 22, 1979) S. 1–47, ediert (erstmalig aus Vat. lat. 4789) die bisher nur in einer lückenhaften Edition vorliegenden sogenannten Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, die die juristischen Argumente darlegen, mittels derer im 13. Jh. zweimal über entgegengesetzte Ansprüche auf die Regentschaft des Königreichs Jerusalem entschieden wurde. Abgesehen davon, daß wir hier eine sorgfältige und endlich vollständige Edition dieser bedeutsamen Prozeßakten vorliegen haben, kommt E. auch in der Einleitung zu neuen Resultaten: 1) Der erste Disput muß nicht notwendigerweise 1264 stattgefunden haben, wie bisher allgemein angenommen, sondern fällt möglicherweise auch in die Jahre 1265 oder 1266. 2) Der zweite Disput fällt entgegen der bisherigen Annahme nicht in das Jahr 1269, sondern in das Jahr 1268 und betraf daher überhaupt nicht die Thronfolge nach der Enthauptung Konradins in Neapel 1268, die den letzten staufischen Thronerben beseitigte. Vielmehr ging der Disput noch zu Lebzeiten Konradins um die Regentschaft, auch wenn nach Konradins Tod ein weiterer Disput um die Krone folgte. 3) E. will die herkömmliche Meinung, daß der Prozeß von 1268 eine Travestie des Rechts war und in direktem Widerspruch zu dem Präzedenzfall von 1264/66 stand, nicht einfach negieren, aber er weist darauf hin, daß es schon 1246 und 1258 Präzedenzfälle anderer Art gab, denen die Entscheidung von 1264/66 widersprach. Die Rechtslage war also beträchtlich komplexer, als man bisher sah.

H. E. M.